

Haushaltssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 20.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.645.104 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.438.311 EUR
mit einem Saldo von	206.793 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	195.000 EUR
mit einem Saldo von	- 189.000 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von

17.793 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	712.864 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.435.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.447.800 EUR
mit einem Saldo von	- 1.012.300 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	490.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	430.000 EUR
mit einem Saldo von	60.000 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 239.436 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 490.000 EUR festgesetzt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Hess. Investitionsfonds, Abt. B	400.000 EUR
Kofinanzierungskredit zum Investitionsprogramm Hessenkasse	90.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt, die am 18.12.2012 erstmals verabschiedet wurde:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktbereichsbudget (bisher: Produktbudget) überschritten ist. § 19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt.

2. Die Aufwendungen innerhalb eines Produktbereichsbudgets (bisher: Produktbudget) sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Abschreibungen sowie die Personalaufwendungen, die in einem eigenen Budget bewirtschaftet werden.

3. Die Auszahlungen für die Tiefbaumaßnahmen (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mengerskirchen, den 21.11.2018

Der Gemeindevorstand

Thomas Scholz, Bürgermeister

¹ Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde am 30. Januar 2019 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) in Höhe von max. 490.000,00 EURO (in Worten: vierhundertneunzigtausend Euro) wird gemäß § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) genehmigt.

Hierin enthalten sind Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds in Höhe von 400.000 € sowie ein Kofinanzierungskredit zum Investitionsprogramm HESSENKASSE in Höhe von 90.000 €.

2. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von max. 500.000,00 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

gez. Michael Köberle (Landrat)

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08. Februar 2019 bis 18. Februar 2019 im Rathaus Mengerskirchen, Zimmer 22 – Finanzverwaltung, während der Dienstzeiten von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Mengerskirchen, den 07.02.2019

Der Gemeindevorstand
gez. Scholz, Bürgermeister

